

## **ANTRAG**

**der Fraktion der AfD**

### **Vollständiger Rückbau und Entsorgung von Windenergieanlagen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Kontrolle des Rückbaus von Windenergieanlagen in den Aufgabenbereich der Obersten Bauaufsichtsbehörde zu legen.
2. die Pflicht zum vollständigen Rückbau der Fundamente von Windenergieanlagen für Mecklenburg-Vorpommern einheitlich und bindend festzulegen sowie die Zuwiderhandlung zu sanktionieren.
3. eine Lösung für einen geregelten und vollständigen Rückbau von Windenergieanlagen, die vor 2004 installiert wurden, zu erarbeiten.
4. sich beim Bund dafür einzusetzen, dass auch für Anlagen, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB eingeführt wird, soweit ein Rückbau technisch möglich ist.
5. einen Zwischenbericht zum Stand der Forschung bezüglich der Entsorgungsmöglichkeiten der kohlefaserverstärkten Kunststoffe von Rotorblättern von Windenergieanlagen von der Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) anzufordern.
6. kurzfristig weitere Maßnahmen einzuleiten, um nachhaltige Lösungen für die Entsorgung der Rotorblätter aus kohlefaserverstärkten Kunststoffen zu finden.

**Nikolaus Kramer und Fraktion**

**Begründung:**

Bei dauerhafter Aufgabe von Anlagen im Außenbereich gilt für Vorhabenträger bzw. Bauantragsteller von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB eine Rückbaupflicht.

Eine Genehmigung wird demnach erst nach Abgabe der Verpflichtungserklärung zum vollständigen Rückbau und Beseitigung der Bodenversiegelung erteilt.

Es sind alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die dazugehörigen Nebenanlagen, wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen zurückzubauen. Mit der persönlichen Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde erkennt der Vorhabenträger die Rückbaupflicht an. Die Verpflichtungserklärung bietet allerdings keine Sanktionsmöglichkeiten.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Baugenehmigungsbehörde bzw. die immissionsschutz-rechtlich zuständige Genehmigungsbehörde durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherstellen. Dabei steht die Auswahl der Sicherungsmaßnahme im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Es stellt sich die Frage, wie sichergestellt wird, dass die Verpflichtung auch tatsächlich eingehalten wird und der Verursacher die Kosten für den Rückbau trägt.

Die Rückbauverpflichtung als Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB besteht erst seit dem 20. Juli 2004. Für Anlagen, die vor diesem Zeitpunkt genehmigt wurden, und Anlagen, die nicht dem Außenbereich zuzuordnen sind, die etwa im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, bestand bzw. besteht die Rückbaupflicht nicht.

Gemäß EEG erhalten Anlagen, die Windenergie einspeisen, für 20 Jahre eine Vergütung. Werden die Anlagen nach Ablauf der Vergütungsdauer vom Netz genommen, entfällt diese Vergütung. In den kommenden Jahren ist damit zu rechnen, dass etliche Anlagen vom Netz gehen, für die keine Rückbaupflicht besteht.

Bereits jetzt wird in den Medien vermehrt auf nicht vollständig zurückgebaute Fundamente hingewiesen. Die meisten Fundamente von Windenergieanlagen auf dem Festland sind 1,50 m bis 4 m tief. Darüber hinaus wurden in Abhängigkeit vom Baugrund unter dem Fundament Pfahlgründungen von ca. 14 bis 40 m errichtet. Diese Flächen versiegeln unsere Böden und nehmen Landflächen in Anspruch.

Die Entsorgung der Rotorblätter von Windenergieanlagen stellt ein weiteres Problem dar, dem sich die Landesregierung widmen muss. Während für Rotorblätter auf Basis von glasfaserverstärkten Kunststoffen geeignete Entsorgungswege bestehen, gibt es für die neue Generation von Rotorblättern aus kohlefaserverstärkten Kunststoffen noch keine Lösung für deren Entsorgung. Zur Lösung des Problems hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit Unterstützung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die seit einiger Zeit zum Thema forschen.